Informationsblatt zur Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln in Deutschland und der EU

Die FiBL Projekte GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben aus diesem Infoblatt. Eine Listung in der Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland gewährt keinen Nachweis für die Verkehrsfähigkeit eines Produktes.

Hintergrund

Die Listung eines nicht zulassungspflichtigen Produkts in der "Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland" bzw. in der "European Input List" setzt die Verkehrsfähigkeit des Produkts in einem EU-Mitgliedsstaat voraus.

Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit sind die inverkehrbringenden Firmen selbst verantwortlich. Die Einhaltung der Vorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate wird in Deutschland im Rahmen der amtlichen Düngemittelverkehrskontrolle der Länder überwacht. Dieses Infoblatt soll eine Übersicht über die Möglichkeiten des rechtmäßigen Inverkehrbringens von Düngemitteln geben, um die antragstellenden Firmen bei diesem Thema zu unterstützen. Weiterführende Details und Informationen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Verordnungen oder den Webseiten der zuständigen Länderbehörden, z. B.:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: https://www.lfl.bayern.de/ipz/kontrollen/168117/index.php
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/duengemittel/service/duenge mittelrecht
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengemittelverkehrskontrolle-20675.html

Es gibt es verschiedene Möglichkeiten, ein Produkt in Deutschland in Verkehr zu bringen:

1. Nach deutschem Recht: Düngemittelverordnung (DüMV)

Rechtliche Rahmenbedingung	Auswahl an Passagen, die bei häufig auftretenden Fragen Unterstützung bieten
Das Düngegesetz (DüngG) i.d.g.F. regelt das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.	Im DüngG: § 2 Begriffsbestimmungen In der DüMV:
Die Düngemittelverordnung (DüMV) enthält die relevanten Vorschriften zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und Anwendungshinweise für mineralische und organische Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.	 Anlage 1: Produkttyp bzw. § 4 Absatz 3 für Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel Anlage 2 Tabellen 6, 7 und 8: Ausgangsstoffe Anlage 2 Tabellen 1 und 10: Deklaration auf Etikett oder Warenbegleitschein Anlage 2, Tabelle 1, Punkt 1.4: Schadstoffgrenzwerte

Fax: +49 69 7137699-9

Informationsblatt zur Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln in Deutschland und der EU

2. Nach EU-Recht: EU-Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009

Rechtliche Rahmenbedingung	Auswahl an Passagen, die bei häufig auftretenden Fragen Unterstützung bieten
Die Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009	In der VO (EU) 2019/1009:
 ist seit 16.07.2022 vollständig anwendbar. löst die alte Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ab. regelt das europaweite Inverkehrbringen von Düngeprodukten. Produkte, die die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen und mit einer "CE-Kennzeichnung" versehen werden, sind im europäischen Binnenmarkt verkehrsfähig. 	 Anhang I: Produktfunktionskategorien (PFC) und dazugehörige Nährstoff- sowie Schadstoffgrenzwerte Anhang III: Kennzeichnungsanforderungen, CE-Kennzeichnung auf dem Etikett Anhänge IV und V: Module der Konformitätsbewertung und Konformitätsbewertungsvorlage

3. Nach nationalem Recht eines EU-Mitgliedstaates: Gegenseitige Anerkennung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/515

Rechtliche Rahmenbedingung	Auswahl an Passagen, die bei häufig auftretenden Fragen Unterstützung bieten
Die Verordnung (EU) 2019/515 über Gegenseitige Anerkennung ist anwendbar, wenn • ein Produkt "in einem anderen EU- Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht" wurde. • das Produkt für den Endverbraucher im betreffenden Mitgliedstaat (Basisland der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage) für den gesamten Zeitraum der Nutzung der "gegenseitigen Anerkennung" verfügbar ist.	Anhang der VO (EU) 2019/515 Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung beinhaltet folgende Informationen: • Eindeutige Kennung der Ware (Produktname) • Name und Anschrift des Wirtschaftsakteurs • Beschreibung der Ware (Produkttyp) • Zugrundeliegende nationale Rechtsvorschrift (Mitgliedsstaat und einschlägige Vorschrift)

